

Benutzungsordnung

für die außerschulische Nutzung von Sportstätten und Außensportanlagen der Stadt Hürth

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die außerschulische Nutzung der in Anlage 2 zur Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die außerschulische Nutzung von Schulgrundstücken und -gebäuden, Sportstätten und Außensportanlagen sowie von Gebäuden sonstiger Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth aufgeführten Sportstätten und Außensportstätten.

§ 2 Überlassung von Sportstätten und Außensportanlagen

- (1) Die Stadt Hürth überlässt der Nutzerin/dem Nutzer die Halle und deren Einrichtungen/die Räume/den Sportplatz und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.
- (2) Das Amt für Schule, Bildung und Sport stellt für die Sportstätten und Außensportanlagen Nutzungs-/Belegungspläne auf, die die Übungsbelegungen der Nutzer/innen enthalten.
- (3) Anträge auf Überlassung für Einzelveranstaltungen sind schriftlich mit dem entsprechenden Vordruck zu stellen. Der Vordruck steht im Internet www.huerth.de im Formularverzeichnis zur Verfügung oder kann beim Amt für Schule, Bildung und Sport angefordert werden.

Anträge auf Überlassung für regelmäßige stattfindende Übungseinheiten können formlos beim Amt für Schule, Bildung und Sport gestellt werden. Ein Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Sitz des Vereins
- Namen der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder
- Angabe der Sportart, die ausgeübt werden soll
- benötigte Trainingszeiten und Größe der Sportstätte
- Anzahl der aktiven Personen pro Übungseinheit
- verantwortliche Übungsleiter/in bzw. Gruppenleiter/in mit Kontaktdaten

Dem Antrag ist eine Kopie des Freistellungsbescheides zur Körperschaftssteuer beizufügen, sofern dem Verein ein solcher Bescheid vorliegt.

- (4) Nutzungsanträge sind mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Nutzungstermin bzw. bei Dauernutzung vor dem geplanten Nutzungsbeginn zu stellen.
- (5) Grundlage für die Überlassung ist ein gesondert abzuschließender Nutzungsvertrag.
- (6) Es können Verträge für einen oder mehrere Termine abgeschlossen werden. Die Benutzung ist nur im Rahmen des vereinbarten Nutzungsvertrages und unter Beachtung der Regelungen dieser Benutzungsordnung zulässig. Die Sportstätten und Außensportanlagen stehen den Nutzern/innen nur für die im

Nutzungsvertrag vereinbarten Zeiten zur Verfügung. Die Umkleidezeiten sind in den Nutzungszeiten enthalten.

- (7) Die von der/m Antragsteller/in im Nutzungsvertrag benannte Person gilt als verantwortliche/r Leiter/in. Diese/r hat während der Nutzung anwesend zu sein.

§ 3 Nutzungszeiten

- (1) Die Gebäude und Grundstücke werden grundsätzlich nur außerhalb der Schulferien in Nordrhein-Westfalen nach Unterrichtsschluss bis 22.00 Uhr überlassen (einschließlich eventueller Umkleidezeiten). Sie können über 22.00 Uhr hinaus unter Einhaltung gesetzlicher Vorschriften überlassen werden. Auf die Vorschrift des § 9 Abs. 1 Landesimmissionsschutzgesetz, wonach von 22.00 – 06.00 Uhr Betätigungen verboten sind, welche geeignet sind, die Nachtruhe zu stören, wird hingewiesen.
- (2) Die oben genannten Endzeiten bedeuten, dass die Gebäude und Grundstücke zu diesem Zeitpunkt in einem der Benutzungsordnung entsprechenden Zustand verlassen sein müssen. Sie müssen zum Unterrichtsbeginn am darauf folgenden Schultag ordnungsgemäß und gesäubert wieder hergerichtet sein.

§ 4 Sicherheitsvorschriften und Genehmigungen

- (1) Notausgänge, Zuwege, Flure und Gänge müssen während der gesamten Dauer der Nutzung frei und ungehindert passierbar sein.
- (2) Die Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sind ständig freizuhalten.
- (3) Die Nutzerin/der Nutzer hat die ordnungsrechtlichen, feuer- und sicherheitspolizeilichen sowie sonstigen gesetzlichen Vorschriften zu beachten, die für die Nutzung erforderlichen Genehmigungen und Anmeldungen selbst zu bewirken und alle ihr/ihm für die Veranstaltung auferlegten Verpflichtungen auf eigene Kosten zu erfüllen. Sie/Er hat dabei auch insbesondere die Bestimmungen der Gewerbeordnung und die Vorschriften des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) sowie die Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten NRW (Sonderbauverordnung – SBauVO), Teil 1 – Versammlungsstätten, zu beachten.
- (4) Der Nutzerin/dem Nutzer obliegt die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen z. B. bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte), der Künstlersozialkasse u. a. und die Zahlung der fälligen Gebühren.

§ 5 Nutzung der Einrichtung

- (1) Einrichtungen (z. B. Geräte) dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie bestimmt sind. Die Geräte sind nach der Nutzung wieder an den hierfür bestimmten Platz zu bringen. Das Auf- und Verstellen der Geräte muss unter Aufsicht der Übungsleiterin/des Übungsleiters erfolgen.

- (2) Nutzereigene Spiel- und Sportgeräte oder sonstige Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Schule, Bildung und Sport mit in die Halle gebracht werden.
- (3) Ballspiele bzw. Aktivitäten, die zu Beschädigungen des Gebäudes und der Einrichtungsgegenstände führen können, sind nicht gestattet.

§ 6 Pflichten der Nutzerin/des Nutzers

- (1) Die Nutzerin/der Nutzer prüft vor Beginn und nach Ende der Veranstaltung bzw. des Übungsbetriebes die Räume, Sportstätte, Einrichtungen und Geräte sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragte/seinen Beauftragten und stellt sicher, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Die Nutzerin/der Nutzer übernimmt die der Stadt Hürth als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.

Die Nutzerin/der Nutzer trägt festgestellte Mängel in das Hallenbuch ein und bestätigt die Richtigkeit ihrer/seiner Angaben mit ihrer/seiner Unterschrift. Folgt zeitlich unmittelbar ein/e weitere/r Nutzer/in, so ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlagen und Geräte von beiden gemeinsam zu prüfen, etwaige Schäden sind in das Hallenbuch einzutragen und von beiden gegenzuzeichnen.

Bei Übernachtungen ist die Nutzerin/der Nutzer verpflichtet, vor Übernahme der Räume sowie nach Beendigung der Veranstaltung eine Begehung sämtlicher in Anspruch genommener Räume und Flächen gemeinsam mit der/dem Hausmeister/in bzw. der/dem Hallenwart/in durchzuführen und jeweils ein schriftliches Ergebnisprotokoll zu fertigen.

- (2) Die Nutzerin/der Nutzer ist für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf allein verantwortlich. Hierzu gehört ausdrücklich auch die Vermeidung von Lärm außerhalb des Gebäudes, insbesondere in der Nähe von Wohnbebauung. Wenn es für einen ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf aufgrund der Größe der Veranstaltung erforderlich ist, hat die Nutzerin/der Nutzer geeignete Ordnungskräfte zu stellen.
- (3) Die Nutzerin/der Nutzer ist zur schonenden Behandlung der ihr/ihm überlassenen Räumlichkeiten und Gegenstände verpflichtet. Die Sport- und Turnhallen dürfen nur in Anwesenheit der/des verantwortlichen Übungsleiterin/Übungsleiters in Turnschuhen, barfuß oder in Schuhen, die den Boden nicht beschädigen, betreten werden. Dies gilt für die Spielflächen und Waschräume. Bei Veranstaltungen in Mehrzweckhallen ist der Hallenboden abzudecken, um Beschädigungen zu vermeiden.
- (4) Bei Veranstaltungen in Mehrzweckhallen ist der genehmigte Bestuhlungsplan, der in der Halle aushängt, einzuhalten.

Bei Übernachtungen dürfen die Räume maximal mit einer Person auf acht Quadratmetern belegt werden. Ein entsprechender Belegungsplan, der vom Amt für Schule, Bildung und Sport aufgrund der dem Antrag zu entnehmenden Daten erstellt wird, ist von der/m Nutzer/in im Haupteingang des Gebäudes auf-

zuhängen. Die Zahl der genehmigten Übernachtungsplätze darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung nicht geändert werden.

Bei Übungsbelegung ist die Nutzung der Halle in den ausliegenden Hallenbüchern einzutragen.

- (5) Schäden an Räumlichkeiten, Anlagen und Inventar sind der/dem zuständigen Hausmeister/in bzw. der/dem zuständigen Hallenwart/in oder dem Bauverwaltungs- und Gebäudeamt unverzüglich – spätestens am nächsten Werktag – schriftlich anzuzeigen. Schäden, die sofort beseitigt werden müssen, sind fernmündlich anzuzeigen
- (6) Das Betreten von Räumen und Grundstücken, die nicht überlassen wurden, ist verboten.
- (7) Das Anbringen und Verteilen von Plakaten, Werbezetteln oder Ähnlichem ist grundsätzlich unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (8) Bei der Überlassung von Sport-/Turn-/Mehrzweckhallen ist das Mitbringen von Tieren jeglicher Art verboten.
- (9) Das Befahren des gesamten Schulgeländes mit Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich verboten. Regelungen über Anlieferung und Abtransport sind im Einzelfall mit der/dem zuständigen Hausmeister/in bzw. der/dem zuständigen Hallenwart/in zu treffen.
- (10) Die Abfallentsorgung ist vom Nutzer vorzunehmen. Die Müllcontainer der Schule stehen nicht zur Verfügung. Zur Verringerung des Abfallaufkommens soll die Verwendung von Einweg-/Plastikgeschirr möglichst ganz unterbleiben bzw. deutlich reduziert werden. Zumindest sollen nur schnell verrottende Gegenstände benutzt werden.
- (11) In allen Räumlichkeiten sowie auf dem gesamten Schulgelände ist das Rauchen verboten. Die Besucher/innen und Teilnehmer/innen sind in geeigneter Weise darauf hinzuweisen. Der Verkauf von Speisen ist nur im Einzelfall zulässig, sofern dies im Nutzungsvertrag festgelegt wurde.
- (12) Alle genutzten Sportstätten einschließlich der Nebenräume wie Flure und Toiletten sind nach der Veranstaltung in der vorgefundenen Ordnung herzurichten und durch die/den Nutzer/in zu reinigen. Sollten die genutzten Bereiche nicht gereinigt übergeben werden, wird die Stadt zu Lasten der/s Nutzerin/ s die Flächen reinigen lassen. Die Kosten belaufen sich auf 1,65 €/qm (Stand 02/2018). Hierzu zählt auch die Kontrolle und eventuelle Reinigung des Schulhofes von Glasscherben/-splittern und Unrat. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für Außensportanlagen und mit den dazu gehörenden Umkleide- und Duschräumen.
- (13) Die/der Nutzer/in hält die Haupteingangstür der Sportstätte während der Übungsstunden stets verschlossen, um zu verhindern, dass Unbefugte Zutritt erhalten.
- (14) Die Nutzerin/der Nutzer muss nach dem Nutzungsende alle benutzten elektrischen Geräte und das Licht ausschalten sowie die Türen verschließen. Sie/er

hat als Letzte/r die Sportstätte bzw. Außensportanlage zu verlassen.

- (15) Bei Schnee- und Eisglätte muss die Winterwartung ab 16.00 Uhr von der Nutzerin/dem Nutzer selbst durchgeführt werden. An Wochenenden und Feiertagen stehen für die Winterwartung auf den Schulgrundstücken ganztägig keine städtischen Mitarbeiter/innen zur Verfügung. Die Nutzerin/der Nutzer ist deshalb verpflichtet, vor, während und nach der Veranstaltung die erforderlichen Arbeiten zur Winterwartung (Räumen und Streuen) auf den Zugangswegen zu der Veranstaltungsstätte auf dem Schulgrundstück durchzuführen. Auf dem Schulgrundstück wurde deshalb ein Behälter mit Streugut aufgestellt. Die Übertragung der Winterwartung schließt ein, dass die Stadt von Ansprüchen Dritten freigestellt ist.
- (16) Die Nutzerin/der Nutzer hat für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu sorgen.

§ 7 Hausrecht

- (1) Die Schulleiterin/der Schulleiter und in ihrer/seiner Abwesenheit die Schulhausmeisterin/der Schulhausmeister oder deren/dessen Vertreter/in üben in Schulgebäuden das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist zu folgen.
- (2) Für den Fall, dass während der Nutzung kein/e städtische/r Mitarbeiter/in anwesend ist, wird das Hausrecht auf die Nutzerin/den Nutzer übertragen.
- (3) Die zuständigen Mitarbeiter/innen der Stadt Hürth sind jederzeit - auch während Veranstaltungen - berechtigt, die überlassenen Gebäude und Grundstücke kostenfrei zu betreten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt ab dem 01.08.2018 in Kraft.

Hürth, den 30.07.2018

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Jens Menzel
Beigeordneter